STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 17.10.2016

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

Frank Willenberg
Versitzender

7. Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort					
kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin					
Datum		öffentliche Sitzung	Uhrzeit	nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit
02.11.2016	☒		18:00 Uhr		

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Seite: / Berichterstatter: Vorsitzender
2		**Verpflichtung sachkundiger Bürger** Seite: / Berichterstatter: Vorsitzender
3		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.07.2016** Seite: / Berichterstatter: Dez. III
4		**Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2016 gefassten Beschlüsse** Seite: 1 Berichterstatter: Dez. III
5	16/0357	**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin** Seite: 2 Berichterstatter: Dez. III
6		**Anträge der Fraktionen** Seite: Berichterstatter: Dez. III
7		**Anfragen und Mitteilungen**
7.1		Anfragen Berichterstatter: Dez. III
7.2		Mitteilungen Berichterstatter: Dez. III

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Kultur-,Sport- und Freizeitausschusses

Sitzung vom 05.07.2016

Öffentlicher Teil

16/0218 **Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

16/0226 **Weiterentwicklung des Sportentwicklungskonzeptes der Stadt Sankt Augustin**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

16/0222 **Grabkreuz Josephine Loewenich auf dem Friedhof in Mülldorf**

CDU-Fraktion

Es wird beschlussgemäß verfahren.
Zur Feststellung, ob das Kreuz Denkmaleigenschaften i.S. des Denkmalschutzgesetzes besitzt, bedarf es eines Gutachtens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland. Eine entsprechende Anfrage läuft zurzeit

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2016
Drucksache Nr.: **16/0357**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	02.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 - 8."

Sachverhalt / Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung beinhaltet im Hinblick auf die Gebührenerhöhung (§ 5 Abs. 1) die lineare Anhebung der Teilnehmergebühren um 2,5 %. Eine Erhöhung in diesem Umfang wurde seit einem einstimmigen Beschluss des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses vom 25.01.2005 in regelmäßigen Zeitabständen praktiziert. Der Rat hat am 09.03.2016 beschlossen, dass zukünftig alle zwei Jahre eine derartige moderate Gebührenanpassung vorgenommen werden soll.

Um den Zuschussbedarf der Musikschule zu verringern, ist neben den konsequent begonnenen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen im Personal- und Unterrichtsbereich, die bereits eine Kostenreduzierung bewirkten, auch die regelmäßige Anhebung der Gebühren vorgesehen. Die lineare Anhebung um 2,5 % bedeutet eine angemessene Gebührenanpassung, die einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Senkung des Zuschussbedarfes für die Musikschule darstellt.

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit der einzelnen Gebührensätze wurden die Beträge der jeweiligen Monatsgebühren auf der ersten Nach-Komma-Stelle (Dezimal-Cent-Beträge) auf

volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

Für ein einzelnes Unterrichtsangebot wird eine deutlich höhere Gebührenanpassung vorgeschlagen. Es handelt sich um die Ballettvorausbildung (45 Minuten wöchentlich, Preiserhöhung von 16,60 € auf 22,60 € monatlich), die zukünftig hinsichtlich der Gebühren mit dem Ballettunterricht gleichgestellt werden soll. Der Übergang von Ballettvorausbildung zum Ballett ist immer etwas fließend und kann somit einfacher gehandhabt werden. Preislich läge man trotz der Erhöhung immer noch unter dem Preisniveau der Schulen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn.

Zukünftig soll zudem die Ermäßigung für Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) sind, von 100 % auf 80 % sinken. Eine geringe Eigenbeteiligung stellt die Wertigkeit des Unterrichts dar und entspricht der gängigen Praxis im Rhein-Sieg-Kreis.

Des Weiteren ist - wie auch in anderen kommunalen Musikschulen praktiziert - zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorgesehen.

Die §§ 5 bis 7 wurden im Übrigen redaktionell und inhaltlich geändert, um sie den neuen Gegebenheiten und der zeitgemäßen Verfahrensweise der heutigen Praxis der Musikschule anzupassen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen führt die vorgenannte Anpassung der Gebühren zum 01.01.2017 im Haushaltsjahr 2017 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 13.450,00 €.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren zum 01.01.2017 führt ab dem Haushalt 2017 zu Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 13.450,00 € jährlich.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Anlage zur DS-Nr. 16/0357

bisherige Fassung seit 2015 **Unterrichtsangebot**	bis 25 Jahre Gebühr jährlich (€)	bis 25 Jahre Gebühr monatlich (€)	ab 26 Jahre Gebühr jährlich (€)	ab 26 Jahre Gebühr monatlich (€)
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	199,20	16,60		
b) Elementarspielkreis	199,20	16,60		
c) musikalische Grundausbildung	199,20	16,60		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	278,40	23,20	331,20	27,60
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	370,80	30,90	444,00	37,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	423,60	35,30	510,00	42,50
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	451,20	37,60	536,40	44,70
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	596,40	49,70	716,40	59,70
b) 45 Minuten wöchentlich	894,00	74,50	1072,80	89,40
c) 45 Minuten 14-tägig	457,20	38,10	549,60	45,80
4. Klavierunterricht				
a) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	390,00	32,50	465,60	38,80
b) kleine Gruppe (3 Schüler)	446,40	37,20	536,40	44,70
c) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	477,60	39,80	570,00	47,50
d) Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	630,00	52,50	754,80	62,90
e) Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	940,80	78,40	1125,60	93,80
f) Einzelunterricht 45 Minuten 14-tägig	516,00	43,00	616,80	51,40
5. Ballettunterricht				
a¹) Ballett-Vorausbildg. (4 bis 6 Jahre)	199,20	16,60		
a²) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	199,20	16,60		
b¹) Ballett 90 Minuten wöchentlich	457,20	38,10	549,60	45,80
b²) Ballett 60 Minuten wöchentlich	370,80	30,90	444,00	37,00
b³) Ballett 45 Minuten wöchentlich	264,00	22,00	318,00	26,50
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe	240,00	20,00	285,60	23,80
6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumental-Unterricht	199,20	16,60		19,90
7. Chorgemeinschaften			72,00	6,00
Mietgebühren für Instrumente (Absatz 3; altersunabhängig)	bis 250 € Neuwert	250 - 500 € Neuwert	500 – 1.000 € Neuwert	über 1.000 € Neuwert
	10,30	12,80	15,40	18,00

Neufassung ab 2017 (+ 2,5 %) **Unterrichtsangebot**	bis 25 Jahre Gebühr jährlich (€)	bis 25 Jahre Gebühr monatlich (€)	ab 26 Jahre Gebühr jährlich (€)	ab 26 Jahre Gebühr monatlich (€)
1. Elementare Musikerziehung				
a) Eltern-Kind-Gruppe	204,00	17,00		
b) musikalische Früherziehung (MFE)	204,00	17,00		
c) musikalische Grundausbildung	204,00	17,00		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	285,60	23,80	339,60	28,30
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	380,40	31,70	454,80	37,90
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	434,40	36,20	523,90	43,60
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	462,00	38,50	549,60	45,80
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	610,80	50,90	734,40	61,20
b) 45 Minuten wöchentlich	916,80	76,40	1.099,20	91,60
c) 45 Minuten 14-tägig	469,20	39,10	564,00	47,00
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler)	457,20	38,10	549,60	45,80
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	489,60	40,80	584,40	48,70
c) Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	645,60	53,80	774,00	64,50
d) Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	964,80	80,40	1154,40	96,20
e) Einzelunterricht 45 Minuten 14-tägig	529,20	44,10	634,80	52,90
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildung	271,20	22,60		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	469,20	39,10	564,00	47,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	380,40	31,70	454,80	37,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60	326,40	27,20
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30%ige Ermäßigung gewährt.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht	204,00	17,00	244,80	20,40
7. Chöre	64,20*	5,20*	74,40	6,20
Mietgebühren für Instrumente (Absatz 3; altersunabhängig)	bis 250 € Neuwert	250 - 500 € Neuwert	500 – 1.000 € Neuwert	über 1.000 € Neuwert
	10,60	13,10	15,80	18,50

*wenn kein sonstiges Unterrichtsfach (ansonsten kostenlos)

Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
1	§ 5 Abs. 1	Für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.	Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.	Klarstellung der auch bisher schon geltenden Rahmenbedingungen.
2	§ 5 Abs. 1 1.	**1. Elementare Musikerziehung** a) musikalische Früherziehung b) Elementarspielkreis c) musikalische Grundausbildung	**1. Elementare Musikerziehung** a) Eltern-Kind-Gruppe b) musikalische Früherziehung (MFE) c) musikalische Grundausbildung	Der Elementarspielkreis entspricht nicht mehr der Praxis, neu ist die Eltern-Kind-Gruppe. Die Aufzählung erfolgt in der chronologischen Reihenfolge, das Angebot für die jüngsten Schüler steht ganz oben.
3	§ 5 Abs. 1 4a)	mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	entfällt	Entspricht nicht der Praxis. Solch große Gruppen können aus räumlichen und instrumentalen Gründen nicht unterrichtet werden.
4	§ 5 Abs. 1 5a[1])	Ballett-Vorausbildg. (4 bis 6 Jahre)	Ballett-Vorausbildung	Die Altersangabe entfällt, da die Ballettvorausbildung an Inhalte unabhängig vom Alter gekoppelt ist.
5	§ 5 Abs. 1 5a[2])	Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	entfällt	Wird in dieser Form nicht unterrichtet.

- 9 -

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
6	§ 5 Abs. 1 5c)	Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als Erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich. Es wird je eine 30%ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.	Wird zugunsten einer prozentualen Staffelung ersetzt, um somit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (eingesetzte Software ist entsprechend programmiert). Zurzeit gibt es eine pauschale Gebühr von 240 €. Eine 30%ige Ermäßigung für jede weitere Unterrichtseinheit im Tanzbereich deckt die durchschnittliche Ermäßigung ab.
7	§ 5 Abs. 1 6.	Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumental-Unterricht	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht	Aktualisierung des Begriffes
8	§ 5 Abs. 1 7.	Chorgemeinschaften	Chöre	Aktualisierung des Begriffes
9	§ 5 Abs. 2	Die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei. Alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.	Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.	Umformulierung zur besseren Verständlichkeit. Gebührenberechnung für Nicht-Musikschulschüler.
10	§ 5 Abs. 3	Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben: ... Der Bescheid ergeht bei minder-	Für die Miete von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben. ...	bessere Verständlichkeit (die Bescheide ergehen bei Minderjährigen generell an die Erziehungsberechtigten, nicht nur bei Mietgebühren)

- 4 -

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
		jährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	~~Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten.~~ Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	
11	§ 5 Abs. 4 d)	tänzerische Gymnastik für Erwachsene 60/90 Minuten	tänzerische Gymnastik für Erwachsene 45/60 Minuten	entspricht der gängigen Praxis
12	§ 6 (Überschrift und Abs. 1)	§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt …	§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt …	Begründung: siehe Begründung unten zu § 6 Abs.3
13	§ 6 Abs. 2	Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler / Schülerinnen einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern/Schülerinnen um 15 %, bei drei Schülern/Schülerinnen um 25 % und bei vier und mehr Schülern/Schülerinnen um 40 % ermäßigt. Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unter-	Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt. Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die	Zur besseren Lesbarkeit nur Verwendung des Begriffs „Schüler“ (dieser wird auch in § 7 ausschließlich gebraucht, die Gebührenordnung war daher bisher in dieser Hinsicht uneinheitlich). Noch vor § 1 soll daher der Passus eingefügt werden: „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.“

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
		richtsgebühren für die vorschulische Musikerziehung, Elementar-Spielkreise, musikalische Grundausbildung, ergänzende Gemeinschaftsfächer sowie für die Chorgemeinschaft.	Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.	Umformulierung und Verkürzung aufgrund der geänderten Terminologie (inhaltlich keine Änderung).
14	§ 6 Abs. 3	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, erhalten für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, eine Ermäßigung in Höhe von 80%.	Eine geringe Eigenbeteiligung stellt die Wertigkeit des Unterrichts dar und entspricht der gängigen Praxis im Rhein-Sieg-Kreis.
15	§ 6 Abs. 5	Teilnehmer aus Familien … (dies bezieht sich nicht auf Benutzungsgebühren für Musikinstrumente)	~~(dies bezieht sich nicht auf Benutzungsgebühren für Musikinstrumente)~~	Klammer wird ersatzlos gestrichen, dies wird in Abs. 6 aufgenommen (und steht auch in § 5 Abs. 3).
16	§ 6 Abs. 6	Die Summe der gewährten Ermäßigungen darf unbeschadet der Einzelregelungen in Abs. 2 und 5 den Satz von 40 % nicht überschreiten.	entfällt	Zur Vereinfachung und Einheitlichkeit

- 9 -

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
17	§ 6 Abs. 6 (das war bisher Abs. 7)	Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze. Die Gebührenermäßigung und –befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.	Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrensamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Gebührensätze. Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	Klare Differenzierung zwischen Zahlungspflichtigen und Musikschulschülern. Ergibt sich aus obigen Änderungen
18	§ 7 Abs. 1	Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.	Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten. … Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.	Zur besseren Verständlichkeit des Gebührenbescheides. Verwaltungsvereinfachung (Übernahme einer Regelung, die es auch in anderen Musikschulen gibt, z.B. in Bergisch Gladbach).
19	§ 8	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.	

- 20 -